

ver.di- Tarifdokumentation	Dokument-Nr.:	MIBS-Tarifschl.:	Abschlussdatum:	Inkrafttreten:
	202729	V23070305IWKH V23070305Vivantes	12.10.2021	01.01.2022
Dieser Tarifvertragstext ist eine Reproduktion des Originaltarifvertrages. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der original unterschriebene Tarifvertrag rechtswirksam ist (d. Red.).				
in der Fassung des 3. Änderungs-TV vom 07.02.2023			Dokument-Nr.: 203073	

Tarifvertrag

Pro Personal Vivantes (TV PPV)

vom 12. Oktober 2021

gültig ab 1. Januar 2022

in der Fassung des

1. Änderungs-TV vom 22.03.2022
2. Änderungs-TV vom 01.07.2022
3. Änderungs-TV vom 07.02.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Besetzungsregelungen.....	4
§ 3 Allgemeine Regelungen	5
§ 4 Anrechnung auf Besetzungsregelungen.....	5
§ 5 Regelungen zum Nachtdienst.....	6
§ 6 Belastungsausgleich / Vivantes Freizeitpunkte.....	6
§ 7 Information der Beschäftigten und Auszubildenden.....	7
§ 8 Ausgleich durch Vivantes Freizeitpunkte	7
§ 9 Sonstige Regelungen zum Umgang mit Vivantes-Freizeitpunkten.....	8
§ 10 Förderung der Ausbildung	9
§ 11 Zulage bei freiwilligem Einspringen	10
§ 12 Kosten.....	11
§ 13 Betriebliche Kommission TV Pro Personal Vivantes.....	11
§ 14 Prozessvereinbarung zur Verständigung über noch offene Punkte	12
§ 15 Inkrafttreten und Laufzeit.....	12

Anlage 1	Intensivstation (ITS), Intermediate-Care (IMC).....	15
Anlage 2	Somatik.....	16
Anlage 3	Psychiatrie (für die Dienstart Pflege).....	17
Anlage 4	OP	19
Anlage 5	Anästhesie.....	20
Anlage 6	Rettungsstellen	21
Anlage 7	Kreißsäle	22

Tarifvertrag

Pro Personal Vivantes (TV PPV)

vom 12. Oktober 2021

gültig ab 1. Januar 2022

in der Fassung des

1. Änderungs-TV vom 22.03.2022
2. Änderungs-TV vom 01.07.2022
3. Änderungs-TV vom 07.02.2023

Zwischen

Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Dr. Johannes Danckert,
Herrn Dr. Eibo Kraemer und Frau Dorothea Schmidt
Aroser Allee 72-76, 13407 Berlin

und

Ida-Wolff-Krankenhaus GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Dr. Johannes Danckert, Frau Anke Trefflich
Juchaczweg 21, 12351 Berlin

– im Folgenden gemeinsam: Vivantes –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg
– im Folgenden: ver.di –

wird Folgendes vereinbart:

Änderung im Rubrum:

Rubrum (bzgl. ver.di) i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 01.07.2022 – Inkrafttreten: 01.08.2022

Präambel

Vivantes und ver.di verfolgen mit diesem Tarifvertrag das Ziel, besondere Belastungssituationen für die Beschäftigten, insbesondere im Pflege- und Funktionsdienst, zu identifizieren, zu vermeiden und zu beseitigen und dadurch eine deutliche, nachhaltige und messbare Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit einhergehend der Qualität der Patientenversorgung herbeizuführen.

Protokollerklärung:

Vivantes wird die zu vereinbarenden Maßnahmen während einer dreijährigen Pilotphase durch einen externen Sachverständigen wissenschaftlich evaluieren lassen, um fortlaufend und insbesondere zum Ende der Pilotphase auf fundierter Grundlage beurteilen zu können, ob der eingeschlagene Weg zu den erwarteten Erfolgen geführt hat und weiter fortgesetzt werden soll.

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieser Tarifvertrag Pro Personal Vivantes (TV PPV) gilt für Beschäftigte im Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Dienst (einschließlich Therapeut*innen), die in einem Arbeitsverhältnis zur Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH oder der Ida-Wolff-Krankenhaus GmbH stehen und deren Bereich oder Tätigkeit in § 14 dieses Tarifvertrages (Prozessvereinbarung) sowie in den Anlagen 1 bis 7 aufgeführt sind. ²Dieser Tarifvertrag gilt ferner für Auszubildende in Pflege- und Gesundheitsberufen sowie Hebammenschüler*innen und -studierende, die in einem Ausbildungsverhältnis zur Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH oder der Ida-Wolff-Krankenhaus GmbH stehen. ³Er gilt nur für Beschäftigte und Auszubildende, die Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft ver.di sind.

Protokollerklärung zu § 1:

Therapeutinnen umfasst die Berufe Physiotherapeut*in, Ergotherapeut*in, Logopäde*in

§ 2 Besetzungsregelungen

- (1) ¹Die Regelungen dieses Tarifvertrages Pro Personal Vivantes (TV PPV) sollen die Gesundheit der Beschäftigten schützen, ihnen einen Verbleib im Beruf ermöglichen und die Qualität der Patientenversorgung verbessern. ²Der TV PPV ersetzt keine gesetzlichen Regelungen für eine bedarfsgerechte Personalausstattung.
- (2) ¹Aus diesem Grund werden für die in den Anlagen 1 bis 7 definierten Stationen/ Bereiche/Abteilungen entsprechende Besetzungsregelungen definiert. ²Sie gelten als Mindestpersonalbesetzungen für die Ermittlung der Belastungsgrenzen, deren Unterschreitung entsprechende individuelle Anspruchsregelungen für Vivantes Freizeitpunkte auslösen. ³Die in den Anlagen 1 bis 7 genannten und weitere im Rahmen einer Prozessvereinbarung (§ 14, Anlage 3 und 4) und den dazu noch zu vereinbarenden Anlagen resultierenden Personalbemessungen gelten bis zum 31. Dezember 2024 als Mindestpersonalbesetzung für die Ermittlung der Belastung. ⁴Eine Verschlechterung bestehender Personalbesetzungen der vor dem 15. August 2021 bestehenden Organisationsstrukturen, ist damit nicht verbunden.

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) ¹In den bettenführenden Stationen der Somatik, Intensivstation (ITS), Intermediate-Care (IMC) und Interdisziplinäre Kurzaufnahmestation der Rettungsstelle (INKA) werden zur Personalbemessung schichtbezogene Ratios im Sinne eines Personal-Patient*innen-Verhältnisses (PPRV) definiert. ²Bezugsgröße für die Zahl der Patient*innen ist für die laufende Frühschicht 08:00 Uhr, die laufende Spätschicht 16:00 Uhr und für die laufende Nachtschicht die Mittemachtsstatistik 24:00 Uhr der jeweiligen Nacht. ²Satz 1 gilt auch für den Bereich der Psychiatrie, soweit es sich um die Mindestpersonalbesetzung des Nachtdienstes handelt. ³Aus der definierten PPRV und den ergänzenden Besetzungsregelungen (§ 5, Anlagen 1 bis 7) ergibt sich die jeweilige Mindestpersonalbesetzung.
- (2) Die für die Feststellung der Belastung maßgebliche schichtbezogene jeweilige Stationsbesetzung (Sollbesetzung) wird mittels eines digitalisierten Verfahrens ermittelt.
- (3) ¹Bezugsgröße für das Vollkraftäquivalent pro Schicht im Sinne der Mindestpersonalbesetzung (Patienten-Personal-Ratio) ist die Summe der tatsächlichen Arbeitsminuten in dem jeweiligen Schichttraster, dividiert durch die festgelegte Schichtlänge. ²Es werden folgende Schichttraster zur Messung definiert:
 - a) Frühschicht 06:00 – 14:00 Uhr
 - b) Spätschicht 14:00 – 22:00 Uhr
 - c) Nachtschicht 22:00 – 06:00 Uhr
- (4) Auszubildende, Studierende, Bundesfreiwillige, Praktikant*innen, Beschäftigte im ersten Monat der Einarbeitung, Leiharbeiter*innen, die keine entsprechende Einarbeitung haben und nicht examinierte studentische Aushilfen, werden nicht auf die Mindestpersonalbesetzung angerechnet.
- (5) Beschäftigte, die aufgrund der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Patientenversorgung nicht zur Verfügung stehen, werden nicht auf die Mindestpersonalbesetzung angerechnet.
- (6) Beschäftigte im OP, Anästhesie und Intensivbereich werden im zweiten Monat ihrer Einarbeitung zu 50 Prozent auf die Saal-Personal-Ratio bzw. Mindestpersonalbesetzung im Intensivbereich angerechnet. Dies gilt nur bei Neueintritten oder Beschäftigten ohne Vorerfahrung in dem jeweiligen Bereich.
- (7) Bestehende Einarbeitungskonzepte und -notwendigkeiten bleiben unberührt.
- (8) Die sich aus der PPRV und den ergänzenden Besetzungsregelungen (§ 5, Anlagen 1 bis 7) ergebende Sollzahl für die Mindestpersonalbesetzung wird schichtbezogen für die jeweilige Station auf ganze Zahlen aufgerundet.

§ 4 Anrechnung auf Besetzungsregelungen

- (1) ¹Stationsleitungen und Leitungen von Funktionsbereichen werden nicht auf die Mindestpersonalbesetzung angerechnet, nehmen jedoch am Vivantes-Freizeitpunktesystem teil. ²Wenn Stationsleitungen zur unmittelbaren Patientenver-

sorgung in Schichten einspringen, wird diese tatsächliche Schichtzeit in der unmittelbaren Patientenversorgung in die Patienten-Personal-Ratio eingerechnet.

Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 2:

Kurzzeitiges Einspringen wird hier nicht erfasst.

- (2) ¹Praxisanleiter*innen werden auf Besetzungsregelungen in der Mindestpersonalbesetzung nur in dem Maße angerechnet, in dem sie jeweils uneingeschränkt zur Patientenversorgung zur Verfügung stehen. ²Zeiten, in denen sie Schüler*innen betreuen und anleiten, werden herausgerechnet. ³Insgesamt fünf Prozent ihrer Arbeitszeit dienen der Vor- und Nachbereitung.
- (3) ⁴Praxisanleiter*innen wird eine monatliche Zulage in Höhe von 150 Euro brutto je Vollzeitbeschäftigte, für Praxisanleiter*innen im Bereich der Pflegefachpersonen sowie für die Gesundheitsfachberufe: Hebamme, OTA, ATA sowie MTRA, gezahlt.

Protokollerklärung zu Abs. 3:

Als Praxisanleiter*innen gelten nur diejenigen Beschäftigten, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen und als Praxisanleiter*innen durch eine Nebenabrede mit Vivantes bestellt sind.

- (4) Die jeweilige Qualifikation der Beschäftigten ist dafür maßgeblich, ob die/der Beschäftigte in die Mindestpersonalbesetzung für Gesundheitsfachkräfte angerechnet wird.

Niederschriftserklärung zu § 4:

¹Für den Fall, dass die vorgenannten Mindestpersonalbesetzungsregelungen nicht eingehalten werden, behält sich Vivantes auf der Grundlage einer freien unternehmerischen Entscheidung geeignete Maßnahmen vor, um einer möglichen Belastung der Beschäftigten entgegenzuwirken. ²Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Reduzierung der erbrachten Leistungen, etwa zahlenmäßige Begrenzungen der aufzunehmende/n Patient*innen, Maßnahmen zur Verbesserung der Prozesse für eine ausreichende Patientenversorgung und Maßnahmen zur Optimierung der Prozessabläufe (z.B. Crowding-SOP in den Rettungsstellen). ³Die Versorgung von lebensbedrohlichen und onkologischen Erkrankungen sowie von Notfällen wird stets sichergestellt.

§ 5 Regelungen zum Nachtdienst

Im Nachtdienst besteht die Mindestpersonalbesetzung stationsbezogen je Schicht aus mindestens zwei Pflegepersonen, davon mindestens einer Pflegefachperson. In den Kreissaalbereichen besteht die Mindestpersonalbesetzung im Nachtdienst je aus mindestens zwei Hebammen.

§ 6 Belastungsausgleich / Vivantes Freizeitpunkte

- (1) Unterschreitung der Besetzungsregelungen

¹Bei einer Unterschreitung der nach §§ 2 und 5 i.V.m. den Anlagen 1 bis 7 und der Prozessvereinbarung (§ 14) sowie den dazu noch zu vereinbarenden resultierenden Mindestpersonalbesetzungen, erhalten die hiervon betroffenen Beschäftigten (inkl. Pool Beschäftigte) einen Belastungsausgleich in Form von Vivantes-Freizeitpunkten. ²Satz 1 gilt auch für Stationsleitungen und Leitungen im Funktionsdienst, wenn sie in entsprechenden Schichten (§ 4 Abs. 1 Satz 2) tätig sind.

(2) Ermittlung des Belastungsausgleichs

¹Zur Ermittlung des Belastungsausgleichs wird für jede*n Beschäftigte*n die für die Belastung maßgebliche Kennzahl EDV-gestützt erfasst. ²Die Mitbestimmungsrechte des jeweils zuständigen Betriebsrats bleiben unberührt.

(3) Vivantes-Freizeitpunkte

- a) ¹Für jede geleistete Schicht (7,8 Stunden Arbeitszeit) oder jeden geleisteten Arbeitstag (bei Beschäftigten, die nicht im Schichtsystem arbeiten), an dem die für die/den Beschäftigten maßgebliche Besetzungsregelung für die Gesundheitsfachberufe (Qualifikation siehe Anlagen) in dem zu betrachtenden Schichttraster unterschritten wurde, erhält dieser einen Vivantes-Freizeitpunkt. ²Bei abweichender individueller geleisteter Schichtlänge der/des Beschäftigten, erhält diese/dieser einen Anteil an Vivantes-Freizeitpunkten entsprechend des Verhältnisses der geleisteten Schicht zur maßgebenden Schichtlänge von 7,8 Stunden in dem zu betrachtenden Schichttraster.
- b) Alle weiteren Beschäftigten, einschließlich der Auszubildenden in Pflege- und Gesundheitsberufen sowie Auszubildende und Studierende zur Hebamme erhalten, wenn sie in einer Schicht nach Absatz a) gearbeitet haben, in der die maßgebliche Mindestpersonalbesetzung unterschritten wurde, ein Drittel eines Vivantes-Freizeitpunkts, der vollständig oder anteilig nach Absatz a) entstanden ist.
- c) ¹Darüber hinaus erhalten Beschäftigte und Auszubildende einen Vivantes-Freizeitpunkt,
 - sofern auf sie ein dokumentierter, tätlicher Übergriff verübt wurde; dies gilt nur, wenn eine Unfallanzeige erfolgte oder der Vivantes-Aggressionserfassungsbogen vollständig ausgefüllt vorliegt und von der jeweiligen Vorgesetzten Führungskraft bestätigt wurde.
 - ²Bei einem Wechsel der Station innerhalb einer Schicht (Pausenablösung und kurze kollegiale Hilfen fallen nicht unter den Begriff „Wechsel“).
- d) Bei Unterschreitung der Mindestpersonalbesetzung um mindestens 50 Prozent erfolgt die Verdopplung des sich ergebenden Anspruchs der Vivantes-Freizeitpunkte je Beschäftigten und Auszubildenden.

Änderung in § 6:

Abs. 3 Buchst. a) i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 01.07.2022 – Inkrafttreten: 01.08.2022

§ 7 Information der Beschäftigten und Auszubildenden

¹Die Beschäftigten und Auszubildenden werden jeweils monatlich über die Anzahl ihrer Freizeitpunkte informiert. ²Dies kann unter anderem durch eine elektronische Einsichtnahme erfolgen.

§ 8 Ausgleich durch Vivantes Freizeitpunkte

- (1) Beschäftigte und Auszubildende (§ 10 Abs. 4) erhalten

- im Jahr 2022 für je neun Vivantes-Freizeitpunkte eine Arbeitsbefreiung im Umfang von 7,8 Stunden oder einen Entgeltausgleich in Höhe von EUR 150,00 brutto,
 - im Jahr 2023 für je sieben Vivantes-Freizeitpunkte eine Arbeitsbefreiung im Umfang von 7,8 Stunden oder einen Entgeltausgleich in Höhe von EUR 150,00 brutto und
 - ab dem Jahr 2024 für je fünf Vivantes-Freizeitpunkte eine Arbeitsbefreiung im Umfang von 7,8 Stunden oder einen Entgeltausgleich in Höhe von EUR 150,00 brutto.
- (2) ¹Der Ausgleich der Vivantes-Freizeitpunkte erfolgt bis zur jeweiligen Deckelung (Abs. 3) in Freizeit, es sei denn, die/der Beschäftigte wünscht den Ausgleich in Entgelt. ²Bei Überschreitung der Deckelung gemäß Abs. 3 erfolgt der Ausgleich ausschließlich in Entgelt.
- (3) Die Anzahl der durch Vivantes-Freizeitpunkte zu gewährenden freien Tage ist wie folgt begrenzt (Deckelung):
- sechs freie Tage für das Jahr 2022,
 - zehn freie Tage für das Jahr 2023 und
 - fünfzehn freie Tage für das Jahr 2024.

Änderung in § 8:

Abs. 1 i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 01.07.2022 – Inkrafttreten: 01.08.2022

§ 9 Sonstige Regelungen zum Umgang mit Vivantes-Freizeitpunkten

- (1) ¹Bei Erreichen der jeweils maßgeblichen Vivantes-Freizeitpunkte hat die/der Beschäftigte frühestens im übernächsten Kalendermonat einen Anspruch auf einen Tag Arbeitsbefreiung („freier Tag“) oder Entgeltausgleich. ²Die Vergütung des freien Tages richtet sich nach den Regelungen der Entgeltfortzahlung des § 21 TVöD. ³Bei der Gewährung der Arbeitsbefreiung sind die Wünsche der/des Beschäftigten angemessen, unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange, zu berücksichtigen. ⁴Die Arbeitsbefreiung aufgrund von Vivantes-Freizeitpunkten ist im Dienstplan gesondert zu kennzeichnen.
- (2) ¹Die Arbeitsbefreiung ist spätestens sechs Monate nach Entstehen des Anspruches zu gewähren und zu nehmen, es sei denn, es stehen dringende betriebliche Belange entgegen. ²Äußert die/der Beschäftigte sich innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruches nicht, erfolgt die Gewährung der Arbeitsbefreiung durch Festlegung im Rahmen der Dienstplanung innerhalb der nächsten drei Monate.
- a) ³Erkrankt ein Beschäftigter während der Arbeitsbefreiung, so wird der Tag der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Tag der Arbeitsbefreiung (Abs. 1) angerechnet.
 - b) ⁴Arbeitsbefreiung, die aus in der Person liegenden Gründen nicht spätestens neun Monate nach Entstehen des Anspruchs genommen wurde, wird durch

Entgeltausgleich abgegolten. ⁵Arbeitsbefreiung, die aufgrund betrieblicher Belange bis Ablauf der neun Monate nicht in Anspruch genommen werden konnten, bleibt bestehen.

- c) ⁶Im Rahmen der Laufzeit erworbene Vivantes-Freizeitpunkte verfallen nach Ablauf des Tarifvertrages nicht.
- d) ⁷Vivantes prüft die Einrichtung eines Langzeitdepots in Bezug auf die Vivantes-Freizeitpunkte.

§ 10 Förderung der Ausbildung

(1) Einarbeitung

¹Die ersten zwei Tage eines jeweiligen Praxiseinsatzes dienen der Einarbeitung. ²Sie erfolgt durch eine Fachperson des Stammpersonals (z.B. Hebammen, examinierte Pflegefachpersonen, OTA, ATA, Physiotherapeuten, MTRA), die mindestens ein Jahr auf der Station bzw. in dem jeweiligen Bereich arbeitet. ³Die Einarbeitungszeit ist im Dienstplan als solche zu kennzeichnen. ⁴Der erste Tag der Einarbeitung wird nicht auf die Praxisanleitung angerechnet. ⁵Der zweite Tag der Einarbeitung erfolgt durch die/den Praxisanleiter*in und wird auf die Praxisanleitung angerechnet.

(2) Dienstplan

¹Acht Wochen vor jedem Praxiseinsatz liegt der vorläufige Arbeitgeber-Dienstplan in digitaler Form vor (Nutzung Selfservice). ²Eine nachträgliche Änderung auf Veranlassung von Vivantes erfolgt nur im Einvernehmen mit der/dem Auszubildenden.

(3) Praxisanleitung

¹Alle Auszubildenden aller Berufsgruppen und Studierende im Praxiseinsatz erhalten mindestens 12,5 Prozent Praxisanleitung im 1. Jahr und 15 Prozent Praxisanleitung ab dem 2. Jahr nach Einführung dieses TV PPV. ²Sofem für Auszubildende und Studierende in vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfassten Gesundheitsfachberufen bereits heute darüberhinausgehende günstigere gesetzliche Regelungen zur Praxisanleitung gelten, finden diese Anwendung.

(4) Belastungsausgleich für Auszubildende

¹Ein Belastungsausgleich für Auszubildende erfolgt nur und erst, wenn diese innerhalb eines Monats nach Beendigung ihrer Ausbildung von Vivantes übernommen werden. ²Etwaige Vivantes Freizeitpunkte werden in diesem Fall auf das Depot der/des ehemaligen Auszubildenden als Beschäftigte übertragen. ³Für den Ausgleich der Vivantes-Freizeitpunkte gilt § 9 entsprechend.

(5) Digitale Ausbildungsförderung

¹Jede*r bei einer im Rubrum genannten Gesellschaften vertraglich beschäftigte Auszubildende erhält ein Notebook zur dienstlichen und privaten Nutzung. ²Die/ Der Auszubildende kann dieses Notebook nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in ihr/sein Eigentum übernehmen. ³Die sich im Fall der Übernahme des Notebooks ergebende Steuer- und Sozialversicherungsbelastung trägt die/der

Auszubildende entsprechend der zu diesem Zeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Gewährung eines geldwerten Vorteils.

(6) Übernahmeangebot

¹Die Auszubildenden erhalten bereits am Ende des zweiten Ausbildungsjahres ein konkretes Übernahmeangebot. ²Im Rahmen dieses Übernahmeangebotes werden der/dem Auszubildenden Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven bei Vivantes bei Bestehen der Abschlussprüfung aufgezeigt.

§ 11 Zulage bei freiwilligem Einspringen

(1) ¹Zur Anpassung der Schichtbesetzung im Pflege- und Funktionsdienst an ein erhöhtes Patientenaufkommen oder bei Ausfall der geplanten Schichtbesetzung erfolgt – bei genehmigter (mitbestimmter) Dienstplanänderung – die Zahlung von Zuschlägen nach folgender Maßgabe:

a) Freiwilliges Einspringen an einem freien Tag (zusätzlicher Dienst)

¹Bei freiwilligem Einspringen an einem freien Tag wird ein Zuschlag je Stunde in Höhe von 70 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und der jeweiligen Entgeltstufe gezahlt. ²Für zusätzlich geleistete Dienste aufgrund von Freiwilligem Einspringen entfällt der Anspruch auf einen Überstundenzuschlag gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a) TVöD-K bzw. § 8 Abs. 1 Buchstabe a) des Manteltarifvertrags für die Vivantes Ida Wolff GmbH. ³§ 8 Abs. 1 Satz 3 TVöD-K bzw. § 8 Abs. 1 Buchstabe a) des Manteltarifvertrags für die Vivantes Ida Wolff GmbH gilt entsprechend.

⁴Das durch das freiwillige Einspringen an einem freien Tag nach Absatz 1 entstehende Zeitguthaben wird ausgezahlt, sofern höchstens 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit als Minusstunden im Stundensaldo am Ende, des Kalendermonats, in dem der zusätzliche Dienst geleistet wurde, stehen. ⁵Das durch das freiwillige Einspringen nach Absatz 1 entstehende Zeitguthaben kann auch als Freizeit genommen werden, wenn der Beschäftigte dies wünscht und betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Protokollerklärung zu Buchstabe a):

Ein Schichtwechsel (Tausch -von Diensten) ist von dieser Regelung nicht erfasst. Dies gilt auch für Schichtwechsel auf Veranlassung von Beschäftigten oder auf Veranlassung des Arbeitgebers.

Protokollerklärung zu Satz 4:

Das bedeutet bei Vollzeit 39 Stunden höchstens 7,8 Minusstunden.

b) Kurzfristiger Schichtwechsel

aa) ¹Wenn innerhalb von 48 Stunden vor geplantem Dienstbeginn auf Veranlassung des Arbeitgebers eine andere als die laut Dienstplan geplante Schicht am selben Tag (24 Stunden) vereinbart wird (Schichtwechsel),

erhält der Beschäftigte für die geleistete Schicht eine zusätzliche Zeitgutschrift von 30 Prozent.

- bb) ¹Wenn unmittelbar zum geplanten Dienstbeginn (Beschäftigter ist bereits im Betrieb oder hat die Arbeit bereits aufgenommen) auf Veranlassung des Arbeitgebers eine andere als die laut Dienstplan geplante Schicht am selben Tag (24 Stunden) vereinbart wird (Schichtwechsel), erhält der Beschäftigte zudem für die ausgefallene Schicht eine Zeitgutschrift von 100 %.
- cc) Die Zeitgutschriften nach Buchstabe aa) und bb) werden nicht kumulativ gewährt.

Protokollerklärung zu Buchstabe b):

Der Dienstaustausch zwischen Beschäftigten auf deren Veranlassung ist von dieser Regelung nicht erfasst.

- (2) Die Leistungen nach Buchstabe a) und b) werden nicht kumulativ gewährt.

Änderung in§ 11:

§ 11 i.d. Neufassung des 1. Änderungs-TV vom 22.03.2022 – Inkrafttreten: 01.04.2022

§ 12 Kosten

Die durch die Regelung der Belastung im TV Pro Personal Vivantes entstehenden Kosten sind Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz.

§ 13 Betriebliche Kommission TV Pro Personal Vivantes

- (1) ¹Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages wird eine Kommission „TV Pro Personal Vivantes“ gebildet. ²Die Kommission ist paritätisch besetzt mit je einer/einem Beschäftigten der Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH aus jedem Standort, einem/einer Beschäftigten der Ida-Wolff-Krankenhaus GmbH, die von ver.di bestimmt werden und einer entsprechenden Anzahl von Vertreter*innen der Arbeitgeberseite. ³Der Betriebsrat kann eine*n nicht stimmberechtigte*n Vertreter*in in die Kommission TV Pro Personal Vivantes entsenden. ⁴Beide Seiten können im Rahmen ihrer Aufgaben temporär Sachverständige, nicht stimmberechtigte Personen hinzuziehen. ⁵Etwaige Kosten hierfür trägt die jeweilige Partei, d.h. Vivantes bzw. ver.di.
- (2) ¹Die Kommission „TV Pro Personal Vivantes“ tagt bei Bedarf. ²Die Dauer der Sitzung wird für die Kommissionsmitglieder als Arbeitszeit gewertet, maximal bis zur jeweils vertraglich vereinbarten bzw. dienstplanmäßigen Sollarbeitszeit für diesen Tag. ³Die Sitzung selbst führt nicht zu einer Belastung. ⁴Findet die Sitzung an einem freien Arbeitstag statt, gilt die entsprechende Sitzungszeit als Arbeitszeit.
- (3) ¹Die Kommission TV Pro Personal Vivantes erörtert Auslegungsfragen zu diesem Tarifvertrag und gibt den Tarifvertragsparteien hierzu Empfehlungen. ²Ferner wird die Kommission bei mehrheitlich festgestelltem Änderungsbedarf einen Vorschlag

zur Anpassung der tariflichen Regelungen durch die Tarifvertragsparteien erarbeiten. ³Die Zuständigkeit des Betriebsrates bleibt hiervon unberührt.

- (4) Wurde ein struktureller Änderungsbedarf mehrheitlich in der Kommission TV Pro Personal Vivantes festgestellt, sollen die Tarifvertragsparteien hierüber innerhalb von drei Monaten Verhandlungen aufnehmen.

§ 14 Prozessvereinbarung zur Verständigung über noch offene Punkte

¹Die Tarifvertragsparteien werden bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Tarifvertrages Regelungen für die Funktionsbereiche Radiologie, Angiografie, Endoskopie, Therapie, Funktionsurologie sowie Herzkatheterlabor treffen. ²Für diese Bereiche wird bis zum Inkrafttreten einer Regelung vereinbart, dass nach jeweils zehn geleisteten Diensten ein Anspruch auf eine Arbeitsbefreiung im Umfang von 3,9 Stunden für die Beschäftigten entsteht. ³§ 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

Änderung in § 14:

Satz 2 i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 01.07.2022 – Inkrafttreten: 01.08.2022

§ 15 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) ¹Sämtliche Maßnahmen nach dem TV Pro Personal Vivantes werden erst mit Wirkung ab dem Beginn des Folgemonats umgesetzt, nachdem die dafür erforderlichen Beteiligungs- und Mitbestimmungsverfahren mit den jeweils zuständigen Betriebsratsgremien abschließend durchgeführt wurden. ²Dabei werden nur notwendige Tatbestände zur Umsetzung des Tarifvertrags in das Beteiligungs- und Mitbestimmungsverfahren eingebracht. ³Vivantes verpflichtet sich, vorbehaltlich des Abschlusses des notwendigen Beteiligungs- und Mitbestimmungsverfahrens die organisatorischen und technischen Voraussetzungen bis zum 31. März 2022 herzustellen. ⁴Im Rahmen des notwendigen Beteiligungs- und Mitbestimmungsverfahrens mit den jeweils zuständigen Betriebsratsgremien wird Vivantes die notwendigen Informationen und Vorlagen schnellstmöglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 den zuständigen Betriebsratsgremien übergeben. ⁵Sofem bis zum 15. Februar 2022 das Beteiligungs- und Mitbestimmungsverfahren nicht abgeschlossen wurde, verpflichtet sich Vivantes, das Einigungsstellenverfahren einzuleiten, mit dem Ziel, eine Entscheidung bis zum 15. März 2022 herbeizuführen.
- (3) ¹Sofern Vivantes nicht innerhalb der in Abs. 2) genannten Zeitpunkte die notwendigen Beteiligungs- und Mitbestimmungsverfahren durchführt oder die notwendigen organisatorischen sowie technischen Voraussetzungen vornimmt, gilt für alle Beschäftigten und Auszubildenden einschließlich Beschäftigte der Psychiatrie nach Anlage 3, dass bis zum Inkrafttreten einer Regelung jeweils nach zehn geleisteten Diensten ein Anspruch auf eine Arbeitsbefreiung im Umfang von 3,9 Stunden entsteht. ²§ 8 und § 9 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

- (4) ¹Sofern gesetzliche Regelungen (u.a. deutliche Veränderung der Krankenhausfinanzierung zu Lasten von Vivantes, Regelungen die eine Umsetzung des TV Pro Personal Vivantes zusätzlich deutlich erschweren und/oder unmöglich machen) oder neu eintretende wesentliche inhaltsgleiche oder wesentlich kollidierende tarifrechtliche Regelungen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) eine Anpassung dieses TV Pro Personal Vivantes erforderlich machen, treten die Tarifvertragsparteien unverzüglich in Tarifverhandlungen ein. ²Einigen sich die Tarifvertragsparteien innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung einer Tarifvertragspartei nicht, besteht für beide Tarifvertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht von einem Monat zum Monatschluss. ³In diesem Fall entfaltet der TV Pro Personal Vivantes keine Nachwirkung.
- (5) ¹Der TV Pro Personal Vivantes endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen. ²Die Tarifvertragsparteien werden rechtzeitig vor Ablauf mit dem ernsthaften Willen zur Einigung über Entlastungsregelungen verhandeln.
- (6) ¹Während der Laufzeit werden die Auswirkungen des TV Pro Personal Vivantes auf die Belastungssituation der Beschäftigten, auf die Attraktivität der Pflegeberufe, auf den Personalbedarf und auf die Qualität der Patientenversorgung bei Vivantes fortlaufend durch einen gemeinsam zwischen den Tarifvertragsparteien geeinten externen Sachverständigen empirisch erfasst und wissenschaftlich evaluiert. ²Der Sachverständige bewertet die Auswirkungen des TV Pro Personal Vivantes in einem Abschlussbericht, den er den Tarifvertragsparteien spätestens bis zum 30. Juni 2024 vorlegt. ³Auf dieser Grundlage können die Tarifvertragsparteien über die Fortsetzung des TV Pro Personal Vivantes oder über den Abschluss anderweitiger Entlastungsregelungen verhandeln. ⁴Die Tarifvertragsparteien werden sich bemühen, bis zum 31. März 2022 Einvernehmen über den externen Sachverständigen herbeizuführen. ⁵Verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf einen externen Sachverständigen, trägt Vivantes die durch dessen Einschaltung entstehenden Kosten.
- (7) ¹Die Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH und die Ida-Wolff-Krankenhaus GmbH können ihr jeweiliges ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht eigenständig und unabhängig voneinander ausüben. ²Die ordentliche oder außerordentliche Kündigung des TV Pro Personal Vivantes durch eine der beiden Gesellschaften wirkt nur für die jeweils kündigende Gesellschaft und berührt nicht die Wirksamkeit des TV Pro Personal Vivantes im Verhältnis zwischen ver.di und der jeweils anderen Gesellschaft.

Änderung in § 14:

Abs. 3 i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 01.07.2022 – Inkrafttreten: 01.08.2022

Berlin, den 30. Dezember 2021

Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH

Unterschriften

Ida-Wolff-Krankenhaus GmbH

Unterschriften

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Bundesvorstand**

Unterschriften

Anhänge: Anlagen 1 bis 7

Anlage 1 Intensivstation (ITS), Intermediate-Care (IMC)

1. Die Mindestpersonalbesetzung für examinierte Pflegefachpersonen wird wie folgt festgesetzt:

ITS

- PPRV: 1 Pflegefachperson: 2 Patienten im Schichttraster an allen Tagen
- Zusätzlich einzusetzen:
 - eine Examinierte Pflegefachperson im Frühdienst sowie im Spätdienst
 - jeweils eine Pflegefachperson zur Schichtkoordination im Frühdienst und Spätdienst pro Station ab zwölf belegten Betten

Definiert ist jeweils die Zahl der Pflegefachpersonen im Verhältnis zur Zahl der mit Patienten belegten Betten.

IMC

- PPRV: Eine Pflegefachperson: Zwei Patient*innen in der Tagschicht (Frühdienst/ Spätdienst) an allen Tagen
- PPRV: Eine Pflegefachperson: Drei Patient*innen im Nachtdienst an allen Tagen

Es ist jeweils die Zahl der Pflegefachpersonen im Verhältnis zur Zahl der mit Patienten belegten Betten angegeben.

2. Mindestpersonalbesetzung für weitere Gesundheitsberufe auf den ITS und IMC Stationen

Es wird zusätzliches Personal (z.B. Medizinische Fachangestellte, Notfallsanitäter*innen) im Umfang von 10 Prozent der Gesamt-VK-Mindestpersonalbesetzung der examinierten Pflegefachpersonen der jeweiligen Station vereinbart.

3. Weitere Regelungen

Vivantes hat das Ziel, in der Regel für jede Intensivstation atemtherapeutische Kapazitäten vorzuhalten.

Anlage 2 Somatik

1. Die Mindestpersonalbesetzung für examinierte Pflegefachpersonen oder Hebammen in der Geburtshilfe/Wochenbett wird wie folgt festgesetzt:

Bereich/Station	PPRV Frühdienst an allen Tagen	PPRV Spätdienst an allen Tagen	PPRV Nachtdienst an allen Tagen
Palliativ	1:3	1:4	1:6
Hämatologie-Onkologie	1:7	1:8	1:16
Stroke Unit	1:3	1:3	1:5
Neurologische Frühreha Phase B	1:5	1:5	1:8
Chest Pain Unit	1:4	1:4	1:4
Pädiatrie	1:6	1:6	1:9
Geburtshilfe/Wochenbett	1:7	1:8	1:16
Alle anderen Stationen in 2022	1:9	1:9	1:18
Alle anderen Stationen ab 2023	1:8	1:8	1:18

Definiert ist jeweils die Zahl der Pflegefachpersonen im Verhältnis zur Zahl der mit Patienten belegten Betten.

2. weitere Gesundheitsberufe für die Somatik

¹Es wird zusätzliches Personal (z.B. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*innen, Pflegehelfer*innen, Pflegeassistent*innen) im Umfang von 15 Prozent der Gesamt-VK-Mindestpersonalbesetzung der examinierten Pflegefachkräfte der jeweiligen Station vereinbart. ²§ 6 Abs. 3 Buchst. b und d gilt entsprechend.

Anlage 3 Psychiatrie (für die Dienstart Pflege)

1. Für den Bereich der Pflege (Dienstart Pflege) in den psychiatrischen Kliniken werden stationsgenaue Bemessungsregelungen (inkl. Nachtschicht) vereinbart, um Belastung gemäß § 2 TV PPV zu messen. Regelungen für andere Berufsgruppen bleiben unberührt.
2. Pflegefachpersonen im Sinne dieser Anlage sind Pflegefachpersonen gemäß § 5 Absatz 1(b) bzw. § 5 Absatz 2(b) der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) in der jeweils geltenden Fassung, die entsprechende Tätigkeiten gemäß PPP-RL ausüben.
3. Grundlage der Personalbemessung ist 100 % VKS-Mind (Mindestpersonalausstattung) der PPP-RL für die Pflegefachpersonen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Zur Belastungsmessung im Tagdienst werden im ersten Schritt die Sollminuten der Station gemäß PPP-RL tagesaktuell um 14 Uhr ermittelt (Tages-Soll-Minuten).

Dazu werden die Einstufungen der Patientinnen und Patienten mit den Minutenwerten aus der Anlage 1 der PPP-RL multipliziert und durch die Anzahl der Wochentage geteilt (stationär 7, Tageskliniken 5). Dies gilt auch für Samstag und Sonntage an der Intensivtagesklinik.

Gemäß § 4(3) PPP-RL gelten bei Tageskliniken die Minutenwerte in der Erwachsenenpsychiatrie und Psychosomatik für einen Tagdienst von acht Stunden, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie von zehn Stunden. Die Minutenwerte gelten bei Tageskliniken für fünf Wochentage. Bei Intensivtageskliniken kann die Aufteilung der Wochen-Sollminuten auf die einzelnen Wochentage Montag bis Sonntag anhand des tatsächlichen Therapieplanes je Wochentag unterschiedlich verteilt werden.

5. Tagesgenaue Belastungsmessung in den psychiatrischen Stationen:

Zur tagesgenauen Belastungsmessung in den psychiatrischen Stationen erfolgt die Personalbemessung auf Basis der nachfolgend normierten Zeiten:

- Tagdienst 06:00 – 22:00 Uhr
- Nachtschicht 22:00 – 06:00 Uhr.

6. Für die Nachtschicht gilt eine Mindestpersonalbesetzung von 1:12. Es ist jeweils die Zahl der Pflegefachpersonen im Verhältnis zur Zahl der mit Patienten belegten Betten angegeben.
7. Die Belastung im Tagdienst der einzelnen Stationen und Tageskliniken wird ermittelt, indem den Sollminuten der Station/Tagesklinik für den jeweiligen Tagdienst die Ist-Minuten der Pflegefachpersonen gemäß Punkt 2 dieser Anlage gegenübergestellt werden. Beschäftigte gemäß § 3(4) und 3(5) sowie § 4(1) und 4(2) TV PPV sind gemäß den Regelungen im allgemeinen Teil des TV PPV abzuziehen. Bei der Soll-Minutenzahl sind Anteile der Rettungsstelle i.H. v. 3 % abzuziehen. Eine Anrechnung der Auszubildenden auf die IST-Arbeitszeit erfolgt nicht.

8. Die Pflegefachpersonen, Auszubildende sowie Beschäftigte im Bereich der Pflege (Dienststart Pflege) erhalten nach den Regelungen des § 6 Absatz 3a-d TV PPV Freizeitpunkte.
9. Zur Belastungsmessung in den Tageskliniken der Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie werden alle erbrachten Ist-Arbeitsminuten der Pflegefachpersonen nach Punkt 2 je Tag gemessen und den Sollminuten nach Punkt 4 gegenübergestellt.
10. Beschäftigte in der stationsäquivalenten Behandlung (StäB) werden nicht auf die Personalbesetzung der Station angerechnet. Bis zum Inkrafttreten einer Regelung zur Mindestpersonalbesetzung (Dienststart Pflege) für die stationsäquivalente Behandlung gilt für die in der StäB eingesetzten Pflegefachpersonen nach Punkt 2 unabhängig von ihrer Zuordnung zum Pflegedienst oder Funktionsdienst der pauschale Belastungsausgleich (§ 14 Satz 2 und 3 TV PPV).
11. Der Anspruch auf Freizeitpunkte nach § 15 Absatz 3 TV PPV entfällt für die Beschäftigten im Geltungsbereich dieser Anlage.

Änderung in Anlage 3:

Anlage 3 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 07.02.2023 – Inkrafttreten: 01.08.2023

Anlage 4 OP

OP stationäre Patientenversorgung

1. Die Mindestpersonalbesetzung für examinierte Pflegefachpersonen oder OTA wird für die zentralen OP Einheiten wie folgt festgesetzt:

- Zwei OP-Pflegefachpersonen oder OTA pro laufenden Saal.
- Eine OP-Pflegefachperson oder OTA wird ohne Saalzuordnung als Springer*in im Frühdienst und Spätdienst eingesetzt. Im Dienstplan wird diese Zuordnung als Springer* in gekennzeichnet.

Die OP Leitung wird in der Mindestpersonalberechnung nicht angerechnet.

2. Es werden folgende Regelungen zu Vivantes-Freizeitpunkten bei der Unterschreitung der Mindestpersonalbesetzung für Pflegefachpersonen oder OTA festgesetzt:

- Es wird nach den allgemeinen Regelungen je Schicht ein Vivantes-Freizeitpunkt gewährt, sofern die Mindestpersonalbesetzung der Pflegefachperson oder OTA pro laufendem Saal unterschritten wird. Sofern die Springer*in nicht anwesend ist werden drei Vivantes-Freizeitpunkte gleichmäßig auf alle OP-Pflegefachpersonen oder OTA der betreffenden Schicht aufgeteilt und nach den allgemeinen Regelungen gewährt. Dies gilt nicht für die OP Bereiche des Vivantes Wenckebach Klinikums und des Vivantes Klinikums Kaulsdorf.
- § 6 Abs. 3 Buchst, a) oder § 6 Abs. 3 Buchstabe d) gelten alternativ, nicht kumulativ. Die Regelungen nach § 6 Abs.3 Buchst, c) bleiben unberührt.

3. Medizinische Fachangestellte (MFA)

Medizinischen Fachangestellten wird ein Angebot zur Fortbildung zur/m Operationstechnischen Assistenten*in unterbreitet.

OP ambulante Patientenversorgung

Bis zum 31. März 2022 werden die Tarifvertragsparteien angemessene Regelungen zur Berücksichtigung der ambulanten operativen Patient*innenversorgung treffen.

Anlage 5 Anästhesie

Anästhesie stationäre Patientenversorgung

1. Die Mindestpersonalbesetzung für examinierte Pflegefachpersonen oder ATA wird in der anästhesiologischen Patientenversorgung wie folgt festgesetzt:

- Eine Pflegefachperson oder ATA pro laufendem Saal mit pflegerischer anästhesiologischer Patientenversorgung

Die Anästhesie-Leitung wird in der Mindestpersonalbesetzung nicht angerechnet.

1. Es werden gesonderte Regelungen für den Aufwachraum und Post Anesthesia Care Unit (PACU) nach folgender Maßgabe festgelegt:

- Aufwachraum/PACU: Eine Pflegefachperson oder ATA pro drei Patient*innen aufgrund der durchschnittlichen Auslastung während des jeweiligen Schicht-rasters.
- Aufwachraum Kinder: Eine Pflegefachperson oder ATA pro zwei Patient*innen aufgrund der durchschnittlichen Auslastung während des jeweiligen Schicht-rasters.

2. Es werden folgende Regelungen zu Vivantes Freizeitpunkten bei der Unterschreitung der Mindestpersonalbesetzung für Anästhesie stationäre Patientenversorgung festgesetzt:

- Es wird ein Vivantes-Freizeitpunkt gewährt, wenn der Einsatz zeitgleich in zwei laufenden Sälen erfolgt (kurze kollegiale Hilfe zählt nicht dazu).
- § 6 Abs. 3 Buchst, a) oder § 6 Abs. 3 Buchstabe d) gelten alternativ, nicht kumulativ. Die Regelungen nach § 6 Abs.3 Buchst, c) bleiben unberührt.

3. Anästhesie ambulante Patientenversorgung

Bis zum 31. März 2022 werden die Tarifvertragsparteien angemessene Regelungen zur Berücksichtigung der ambulanten operativen Patient*innenversorgung treffen.

Anlage 6 Rettungsstellen

1. Mindestpersonalbesetzung für Beschäftigte in den Zentralen Notaufnahmen der Standorte:

- Berechnung und schichtbezogene Mindestpersonalbesetzung wie folgt:
 - Ein*e Vollzeitbeschäftigte*r in der Notfallversorgung pro 1.025 abgerechnete Fälle (inklusive privater Fälle) pro Jahr (Mindest-VK Rettungsstelle).
„Beschäftigte in der Notfallversorgung“ sind:
GUKs, NFS, ATA, OTA, AP, GKIP sowie Rettungsassistent*innen mit mindestens zwei Jahren Erfahrung in der Notfallversorgung.
 - Die Ermittlung erfolgt halbjährlich. Die Fälle des 1. Halbjahres des laufenden Jahres sind Grundlage für die Berechnung für das 1. Halbjahr des Folgejahres. Die Fälle des 2. Halbjahres des laufenden Jahres sind Grundlage für die Berechnung für das 2. Halbjahr des Folgejahres. Lediglich die ersten Messungen stellen auf das 1. Halbjahr 2019 und das 2. Halbjahr 2019 ab. Die Berechnung der Mindestpersonalbesetzung wird als transparenter Prozess gestaltet (Offenlegung der Berechnung).
 - Es erfolgt im KNK eine ausschleichende Anrechnung der MFAs für die Ermittlung der Mindestpersonalbesetzung.
 - Aus der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten ergibt sich eine schichtbezogene Mindestpersonalbesetzung, die Standort- und bedarfsbezogen durch die Leitung der Rettungsstelle auf die Schichten verteilt wird.
- Zusätzlich INKA: Mindestpersonalbesetzung gemäß PPRV 1: 4 belegtes Bett
- Zusätzlich: Leitung (im Frühdienst)
- Zusätzlich: 1 Securitykraft im Frühdienst/Spätdienst/Nachtdienst

2. Weiteres Personal für die Notfallversorgung

- Es wird zusätzliches Personal (z.B. Medizinische Fachangestellte, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer* innen und Servicekräfte) im Umfang von 10 Prozent der Gesamt-VK-Mindestpersonalbesetzung der Vollzeitbeschäftigten in der Zentralen Notaufnahme (Rettungsstelle und INKA) eingesetzt.

3. Es werden neben den Regelungen des § 6 Abs. 3 folgende Regelungen zu Vivantes Freizeitpunkten bei der Unterschreitung der Mindestpersonalbesetzung für Rettungsstellen festgesetzt:

- Ein Belastungspunkt bei MANV-Eintritt in der Rettungsstelle. § 6 Abs. 3 Buchst, b und d gilt entsprechend.

4. MFAs

Medizinischen Fachangestellten wird ein Angebot zur Fortbildung zur Pflegefachperson/OTA gemacht.

Anlage 7 Kreißsäle

1. Mindestpersonalbesetzung für Hebammen in den Kreißsaalbereichen:

- Berechnung und schichtbezogene Mindestpersonalbesetzung wie folgt:
 - Eine vollzeitbeschäftigte Hebamme pro 90 Geburten pro Jahr inklusive Aborte/Fetozide.
 - Die Ermittlung erfolgt halbjährlich. Die Fälle des 1. Halbjahres des laufenden Jahres sind Grundlage für die Berechnung für das 1. Halbjahr des Folgejahres. Die Fälle des 2. Halbjahres des laufenden Jahres sind Grundlage für die Berechnung für das 2. Halbjahr des Folgejahres. Lediglich die ersten Messungen stellen auf das 1. Halbjahr 2019 und 2. Halbjahr 2019 ab. Die Berechnung der Mindestpersonalbesetzung wird als transparenter Prozess gestaltet (Offenlegung der Berechnung).
 - Aus der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten ergibt sich eine schichtbezogene Mindestpersonalbesetzung, die Standort- und bedarfsbezogen durch die Leitung auf die Schichten verteilt wird.
- Zusätzlich: Eine Leitung je Kreißsaalbereich am Standort

2. Mindestpersonalbesetzung in den Rettungsstellen der Kreißsäle

- Berechnung und schichtbezogene Mindestpersonalbesetzung wie folgt:
 - Eine vollzeitbeschäftigte Hebamme pro 1.025 erste Hilfen pro Jahr. Die Ermittlung erfolgt unabhängig davon, ob durch Hebammen fachfremde Patient*innen versorgt werden.
 - Die Ermittlung erfolgt halbjährlich. Die Fälle des 1. Halbjahres des laufenden Jahres sind Grundlage für die Berechnung für das 1. Halbjahr des Folgejahres. Die Fälle des 2. Halbjahres des laufenden Jahres sind Grundlage für die Berechnung für das 2. Halbjahr des Folgejahres. Lediglich die ersten Messungen stellen auf das 1. Halbjahr 2019 und 2. Halbjahr 2019 ab. Die Berechnung der Mindestpersonalbesetzung wird als transparenter Prozess gestaltet (Offenlegung der Berechnung)
 - Aus der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten ergibt sich eine schichtbezogene Mindestpersonalbesetzung, die Standort- und bedarfsbezogen durch die Leitung auf die Schichten verteilt wird.

3. weitere Gesundheitsberufe

Es wird zusätzliches Personal (z.B. MFA) in Höhe von 10 Prozent der Gesamt-VK-Mindestpersonalbesetzung der vollzeitbeschäftigten Hebammen eingesetzt.